

Gemischte Klausur StB Examen 1997

Hinweis: Soweit die Beck'schen Textausgaben nach dem jeweils aktuellen Stand die für die Lösung der Prüfungsaufgaben zeitlich und sachlich maßgebenden Bestimmungen nicht bzw. mehr enthalten, ist die Lösung der Prüfungsaufgabe nach den in den Textausgaben aktuell enthaltenen Fassungen der Gesetze, Verordnungen, Richtlinien usw. vorzunehmen.

Teil 1 Abgabenordnung

Sachverhalt 1:

Ende September 1997 kommt Herr Müller (M), der eine Gaststätte als Einzelunternehmer betreibt und seit kurzem ein Mandant von Ihnen ist, in Ihre Kanzlei. Er übergibt Ihnen diese Prüfungsanordnung:

Finanzamt Freiburg-Stadt

19. September 1997

Sehr geehrter Herr Müller,

die Betriebsprüfung wird nach 193 Absatz 1 Abgabenordnung angeordnet.

Geprüft werden die Besteuerungsgrundlagen für: Einkommensteuer, Gewerbesteuer und Umsatzsteuer jeweils für die Jahre 1993 - 1995 Einheitswert des Betriebsvermögens für die Stichtage 1.1.1994 - 1.1.1996 Ort der Betriebsprüfung: Die Geschäftsräume Die Prüfung wird von StOI Fischer durchgeführt werden. Voraussichtlicher Beginn der Betriebsprüfung: Montag, 20.10.1997 Die Prüfungsanordnung ist ordnungsgemäß unterzeichnet, mit einer korrekten Rechtsbehelfsbelehrung und mit einem Merkblatt über die wesentlichen Rechte und Mitwirkungspflichten des Steuerpflichtigen bei der Betriebsprüfung versehen.

Zur Erläuterung trägt Ihnen Herr Müller folgenden Sachverhalt vor:

„Im Oktober 1994 fand in meiner Gaststätte für die Jahre 1990 -1992 eine Außenprüfung statt. Vor einigen Tagen habe ich schon wieder eine Prüfungsanordnung des Finanzamts erhalten, wonach die Jahre 1993 - 1995 geprüft werden sollen. Nach dem Erhalt der Prüfungsanordnung habe ich den für die Durchführung der Außenprüfung vorgesehenen Prüfer Fischer angerufen und ihn gefragt, weswegen mein Betrieb schon wieder geprüft werden soll.

- Er erklärte mir, daß mein Betrieb aufgrund einer vom Finanzamt vorgenommenen Zufallsauswahl als Prüfungsfall ausgewählt worden sei. Da viel zu wenig Prüfer vorhanden seien, um alle Betriebe prüfen zu können, sei die Zufallsauswahl ein geeignetes Mittel um bei den betroffenen Betrieben kein Sicherheitsgefühl aufkommen zu lassen. Diese Auswahlkriterien des Finanzamtes halte ich für willkürlich und nicht sachgerecht.

-Außerdem verstößt eine derart unterschiedliche Prüfungshäufigkeit, die insbesondere in meinem Betrieb kurz hintereinander erfolgt, meiner Meinung nach gegen den Gleichheitsgrundsatz.

-Soweit mir bekannt ist, werden nach der Betriebsprüfungsordnung Großbetriebe

nicht aber Mittelbetriebe im Anschluß geprüft. Mein Betrieb ist schon immer nach den in der Betriebprüfungsordnung vorgesehenen Größenklassen als Mittelbetrieb eingestuft gewesen. Wenn Mittelbetriebe nur alle 10 - 15 Jahre geprüft werden, muß sich das Finanzamt an diesen Prüfungsturnus auch in meinem Fall halten.

-Als Begründung wird in der Prüfungsanordnung lediglich auf § 193 Abs. 1 AO verwiesen. Die bloße Nennung einer gesetzlichen Vorschrift als Begründung für eine Außenprüfung kann doch wohl nicht ausreichend sein.

-Ferner halte ich die Prüfungsanordnung schon deshalb für rechtswidrig, weil das Finanzamt in der Prüfungsanordnung von einer Betriebsprüfung und nicht einer Außenprüfung spricht, wie dies in der Abgabenordnung der Fall ist.

-Für den Prüfungszeitraum 1993 - 1995 sind sämtliche Steuern ohne Vorbehalt der Nachprüfung festgesetzt worden. Da für alle Jahre des vorgesehenen Prüfungszeitraums endgültige Steuerfestsetzung vorliegen, auf die ich vertraut habe, ist die Durchführung einer Außenprüfung meines Erachtens auch aus diesem Grund nicht mehr möglich.

-Anlässlich des Telefonats erwähnte Prüfer Fischer, daß er für die Jahre 1993 - 1995 auch meine privaten Kapitaleinkünfte überprüfen möchte. Ich bin der Meinung, die Außenprüfung kann sich nur auf die betrieblichen Belange der Gaststätte erstrecken, während den Prüfer meine privaten Verhältnisse nichts angehen."

Aufgabe:

Müller bittet Sie um Auskunft, welche Erfolgsaussichten die Einlegung eines Rechtsbehelfs gegen die Prüfungsanordnung hätte. Gehen Sie in Ihrer Stellungnahme auf alle von Müller angesprochenen Punkte ein.

Sachverhalt 2:

Müller trägt Ihnen weiter vor:

Als Beginn für die Prüfung ist laut Prüfungsanordnung vom 19. September 1997, die ich am 22. September 1997 erhalten habe, der 20. Oktober 1997, ein Montag, vorgesehen. Eine Frist von 4 Wochen erscheint mir als Vorbereitungszeit für eine Betriebsprüfung viel zu knapp bemessen zu sein.

Die Außenprüfung soll in meinen Geschäftsräumen stattfinden. Während des Telefonats erwähnte Prüfer Fischer, daß er die Prüfung wieder in meinem kleinen Büro neben dem Schankraum durchführen möchte. Gegenüber dem Prüfer habe ich mich dazu nicht geäußert. Grundsätzlich könnte die Prüfung in diesem Büro erfolgen. Mir wäre es aber lieber, wenn die Prüfung in ihrem Büro stattfinden würde, weil bei mir immer die Gefahr besteht, daß ich unüberlegte Antworten gebe, die sich steuerlich negativ auswirken. Ferner stehen Sie als Auskunftsperson für Buchhaltungsfragen zur Verfügung, die ich sowieso nicht

beantworten kann."

Aufgabe:

Müller möchte von Ihnen wissen, ob die Einlegung eines Rechtsbehelfs gegen die Festlegung des Prüfungsbeginns und die Festlegung des Prüfungsortes Aussicht auf Erfolg hätte.

Sachverhalt 3:

Müller trägt Ihnen schließlich noch folgendes vor:

„Am gleichen Tag, wie ich, hat auch meine Ehefrau vom Finanzamt Freiburg-Stadt mit getrenntem Schreiben eine Prüfungsanordnung erhalten, obwohl sie keine Unternehmerin ist. Das Finanzamt hat die Prüfungsanordnung auf S 193 Abs. 2 AO gestützt. Als Begründung für die Prüfung wird angeführt, daß zwischen mir und meiner Ehefrau sowohl ein Arbeits- als auch ein betriebliches Darlehensverhältnis bestehen würde. Außerdem sei die Prüfung meiner Ehefrau zweckmäßig, da ich ohnehin geprüft würde.

Es ist zwar richtig, daß mit meiner Ehefrau ein betriebliches Arbeits- und Darlehensverhältnis besteht. Aus diesen Verträgen bezieht meine Ehefrau aber nur relativ geringe Einkünfte. Außerdem liegen diese Verträge der Veranlagungsstelle des Finanzamts Vor, so daß der Sachverhalt ohne Aufwand überprüft werden kann.

Aufgabe:

Müller möchte seiner Ehefrau (E) die Belastungen einer Außenprüfung ersparen und fragt Sie, ob seine Ehefrau mit „Sofortmaßnahmen" erfolgreich die Prüfung verhindern kann.

Teil II Umsatzsteuer

Bearbeitungshinweise:

1. Die folgende Aufgabe besteht aus vier Sachverhalten, die von einander völlig unabhängig sind. Soweit ein Sachverhalt lückenhaft erscheint, sollte die Lücke mit der typisierenden Betrachtungsweise geschlossen werden. Achten Sie auf die den Sachverhalten beigegebene konkrete Fragestellung und gehen Sie gutachtlich auf diese Fragestellung ein.

2. Soweit der Sachverhalt keine Ortsangaben enthält, liegt der Ort der Umsätze im Inland.

3. Die Unternehmer fallen unter die Regelbesteuerung, soweit nicht der einzelne Sachverhalt besondere Angaben enthält. Bei regelversteuernden Unternehmern erfolgt die Besteuerung nach vereinbarten Entgelten; Voranmeldungen werden monatlich abgegeben.

4. Falls sich aus dem Sachverhalt nichts anderes ergibt, liegen Rechnungen mit den Angaben des § 14 Abs. 1 S. 2 Nrn. 1 - 6 UStG vor.

Sachverhalt 1:

Der Unternehmer D in München wendet sich an den Unternehmer Ö in Salzburg mit der Bitte, ihm neue Kunden zu vermitteln. Ö vermittelt daraufhin die Lieferung einer Werkzeugmaschine an den Werkzeughersteller F in Helsinki. Er vermittelt dem D dann noch den Transport der Ware durch den österreichischen Spediteur S. Die Lieferung erfolgt im Frühjahr 1996 von München nach Helsinki.

Ö fragt an, ob er seine Provisionsrechnung mit oder ohne deutsche Umsatzsteuer ausstellen kann oder muß. Wie Ö weiß, besitzt D sowohl eine deutsche als auch eine österreichische USt-Identifikationsnummer. Ö selbst hat nur eine österreichische USt-ID-Nummer; von F und S weiß er es nicht.

Aufgabe:

Entsprechende Beratung des Ö in Form eines Gutachtens.

Erörtern Sie dabei sowohl die Rechtslage, wenn Ö mit seiner Vermittlungstätigkeit eine einzige Leistung als auch, wenn er damit zwei getrennte Leistungen erbringt.

Sachverhalt 2:

Auf dem Grundstück der Ehefrau F errichten die Eheleute M und F gemeinsam ein Gebäude. Der Bauantrag ist von beiden Ehegatten gemeinsam gestellt worden; auch die Finanzierung ist durch gemeinsam aufgenommene Darlehen erfolgt. Als Auftraggeber gegenüber den Bauhandwerkern sind die Eheleute gemeinsam aufgetreten. Von den Rechnungen der Bauhandwerker lauten 25 v.H. der Bausumme auf die Eheleute M und F, 50 v.H. der Bausumme auf M und 25 v.H. der Bausumme auf F. F betreibt in der einen Hälfte des Gebäudes eine Gastwirtschaft, M in der anderen Hälfte eine Metzgerei. Beide sind als Einzelunternehmer tätig. über die jeweilige Gebäudenutzung bestehen zwischen den Ehegatten keine Vereinbarungen.

Die Vorsteuer aus den Rechnungen der Bauhandwerker hat zunächst in vollem Umfang F als Eigentümerin des Grundstücks geltend gemacht. Als daraufhin das Finanzamt eine Umsatzsteuerprüfung anordnet, beantragen beide, ihnen die Vorsteuern je hälftig zuzurechnen.

Aufgabe:

1. M und F möchten nun von Ihnen wissen, wem der Vorsteuerabzug zusteht. Alle Bauhandwerker sind bereit, die Rechnungsadressaten wie gewünscht zu berichtigen.

2. Nehmen Sie im Rahmen Ihrer gutachtlichen Beratung auch zu der Frage Stellung, wie Sie die Eheleute, wenn sie vor der Errichtung des Gebäudes zu Ihnen gekommen wären, beraten hätten.

Sachverhalt 3:

Die Unternehmensberater A und B werden steuerlich als Einzelunternehmer geführt. Anlässlich einer Außenprüfung stellt das Finanzamt nunmehr fest, daß A und B bei der Durchführung der Aufträge nach außen als Gemeinschaft auftreten, denn Angebote, Aufträge und Ausgangs Rechnungen lauten auf „Unternehmensberatung A & B“. Die Eingangsrechnungen lauten hingegen sämtlich auf die Einzelpersonen. Die Gemeinschaft war jedoch de facto nicht als sog. eigener Geschäftsbetrieb von den beiden Unternehmensberatern behandelt worden. Die Kosten wurden im Rahmen von sog. Gesellschafterbeiträgen jeweils von A und B übernommen.

Der Erlös, der auf einem gemeinsamen Konto eingeht, wird für jeden einzelnen Auftrag verteilt, wobei der jeweilige Arbeitseinsatz der Berater maßgebend ist. A und B haben bisher ihre Anteile als eigenen Umsatz versteuert. Die Gemeinschaft ist umsatzsteuerlich nicht erfaßt.

Aufgabe:

Im Hinblick auf die Feststellungen der Außenprüfung werden Sie beauftragt, die steuerliche Beratung von A und B zu übernehmen und gutachtlich zur umsatzsteuerlichen Rechtslage Stellung zu nehmen.

Sachverhalt 4:

Zahnarzt Z in Lörrach überlegt sich, ob er künftig die von ihm in seiner Praxis benötigten Zahnprothesen von dem schweizerischen Dentallabor S in Zürich nach Vorlage anfertigen und nach Lörrach zusenden lassen soll.

Aufgabe:

Im Rahmen einer gutachtlichen Beratung ist auf die umsatzsteuerliche

Rechtslage bei 5 und Z einzugehen. Ergänzend nehmen Sie bitte zur Frage des Z Stellung, wie es sich umsatzsteuerlich darstellt, wenn er statt dessen die Prothesen selbst herstellt oder wenn er sie von einem inländischen Labor bezieht.

Teil III Erbschaftsteuer

Sachverhalt 1:

B ist an der A-B-C-OHG in dem aus der nachfolgenden Bilanz ersichtlichen Umfang beteiligt.

Gesellschaftsbilanz A-D-C-OHG (auf den 1.10.1997)

Aktiva		Passiva	
diverse Aktiva	5.000.000	A-Kapital	1.000.000
Betriebsgrundstücke	6.000.000	B-Kapital	1.000.000
		C-Kapital	1.000.000
		Darlehenskonto A -	5.000.000
		Darlehenskonto B	2.500.000
		Darlehenskonto C	0
		diverse Passiva	10.500.000
	11.000.000		11.000.000

Die Grundbesitzwerte für die Betriebsgrundstücke der OHG auf den 01.10.1997 belaufen sich insgesamt auf 8.400.000 DM. Auf den Darlehenskonten werden die Gewinn- und Verlustanteile sowie Entnahmen und Einlagen gebucht. Am Gewinn und Verlust der Gesellschaft sind die Gesellschafter zu gleichen Teilen beteiligt.

Gesellschafter A überläßt der OHG zwei ,Grundstücke zur betrieblichen Nutzung, wovon eines ihm selbst (Steuerbilanzwert auf den 1.10.1997: 1.500.000 DM; Grundbesitzwert auf den 01.10.1997: 3.700.000 DM), das andere seiner Ehefrau gehört (Steuerbilanzwert auf den 1.10.1997: 850.000 DM; Grundbesitzwert auf den 01.10.1997: 700.000 DM>. Seine Einlage in die OHG hat A mit einem Kredit finanziert, der aktuell in Höhe von 1.000.000 DM valuiert. B hat der OHG ein Darlehen über 3.000.000 DM gewährt.

Aus der Zeit der Aufnahme des C in die Gesellschaft führt dieser nachfolgende Ergänzungsbilanz:

Ergänzungsbilanz C (auf den 1.10.1997)

Aktiva		Passiva	
Mehrwert Aktiva	3.000.000	Mehrkapital C	4.000.000
Mehrwert Betriebs- grundstücke	1.000.000		

B verstirbt am 01.10.1997.

Aufgabe 1:

Ermitteln Sie den erbschaftsteuerlichen Wert des Gesellschaftsanteils des B.

Sachverhalt 2:

X, der am 5.9.1997 verstorben ist, war an der X-Y-GmbH (Sitz im Inland) mit Geschäftsanteilen i.H.v. insgesamt 45 v.H. beteiligt. Der gemeine Wert der Anteile auf den 5.9.1997 beläuft sich auf 10 Mio. DM. Daneben verfügt er über Kapitalvermögen i.H.v. ebenfalls 10 Mio. DM. Er hinterläßt seine beiden Kinder S (geb. 1965) - und T (geb. 1961).

Aufgabe 2:

X hat in seinem Testament seine Kinder zu seinen Erben eingesetzt und angeordnet, daß S die GmbH-Anteile bekommen soll. S und T verfahren entsprechend.

Ermitteln Sie die gegen S und T festzusetzende Erbschaftsteuer. Der Freibetrag für Erbfallkosten (§ 10 Abs.5 Nr.3 5.2 ErbStG) ist außer Betracht zu lassen.

Aufgabe 3:

X hat seine Tochter T als Alleinerbin eingesetzt. Er hat außerdem zugunsten des S ein Vermächtnis angeordnet, wonach dieser die GmbH-Anteile erhalten soll.

Ermitteln Sie die gegen S und T festzusetzende Erbschaftsteuer. Der Freibetrag für Erbfallkosten (§ 10 Abs.5 Nr.3 8.2 ErbStG) ist außer Betracht zu lassen.

Ertragsteuerklausur StB Examen 1997

Hinweis: Soweit die Beck'schen Textausgaben nach dem jeweils aktuellen Stand die für die Lösung der Prüfungsaufgaben zeitlich und sachlich maßgebenden Bestimmungen nicht bzw. mehr enthalten, ist die Lösung der Prüfungsaufgabe nach den in den Textausgaben aktuell enthaltenen Fassungen der Gesetze, Verordnungen, Richtlinien usw. vorzunehmen.

Teil A : Körperschaftsteuer

Orakel-GmbH; Sitz Dresden

1. Gegenstand des Unternehmens ist die Herstellung von Kosmetikartikeln. Die Handelsbilanz (HB) weist für das Wirtschaftsjahr 1.1-31.12.1995 einen Jahresüberschuß von 185.700 DM aus. Die GmbH ist voll zum Vorsteuerabzug berechtigt. Am Stammkapital von 400.000 DM der seit 1992 bestehenden Gesellschaft sind beteiligt:

	Bis 30.09.1995	Ab 1.10.1995
Hans Getty mit	240.000DM	120.000 DM
Paula Getty mit	100.000 DM	-
Delphi AG mit	60.000 DM	280.000 DM

Die Einlagen sind voll eingezahlt.

2. Die GmbH leistete 1995 Vorauszahlungen auf die KSt i.H.v. 60.000 DM u. auf den Solidaritätszuschlag (SolZ) i.H.v. 60.000 DM, die als Aufwand verbucht sind. Nach den Berechnungen der GmbH ergibt sich für 1995 eine KSt-Nachzahlung von 2.500 DM sowie eine SolZ-Nachzahlung von 187 DM, die zum 31.12.1995 passiviert wurden.

3. 1992 ist ein aus drei Personen bestehender Verwaltungsrat bestellt worden, der die Geschäftsführung überwachen soll. Die Gesellschaft zahlte 1995 an die Mitglieder des Verwaltungsrates für ihre Tätigkeit 1995 je 5.000 DM + 750 DM USt. Die GmbH erfaßte 1995 15.000 DM als Aufwand.

4. Grundbesitz

4.1. Auf dem von Hans Getty erworbenen Lagerplatz, Leipziger Straße will die GmbH ein neues Verwaltungsgebäude errichten. In der HB zum 31.12.1995 ist das Grundstück mit dem Übernahmepreis von 28.000 DM zuzüglich der angefallenen Grunderwerbssteuer, Notariats- und Gerichtskosten von (netto) 2.000 DM aktiviert. Im Zeitpunkt der Übernahme betrug der Verkehrswert (=Teilwert) des Grundstücks 56.000DM. (Teilwert des Grundstücks am 31.12.1995: 60.000DM).

4.2. Die angemessene Miete für (das gemietete Grundstück Dresden, Bautzner Str. 4 wurde 1995 mit 96.000 DM (8.000 DM x 12 Monate) als Aufwand gebucht.

5. Am 1. 10. 1995 mietete die GmbH eine EDV-Anlage für ihr Rechnungswesen an. Über diese Anlage werden auch die Lohnabrechnungen der Fa. „Soft-Chemie“ deren, alleiniger Gesellschafter Hans Getty ist, abgewickelt. Die GmbH hat mit der Fa. „Soft-Chemie“ eine monatliche Pauschale von 500 DM zzgl. 75 DM USt vereinbart. Demgegenüber sind bei Lohnabrechnungen für fremde Dritte, pro Quartal, üblicherweise 4.000 DM netto zu erzielen.

6. Gesellschafterbeschlüsse

Gewinnausschüttungen wurden weder in 1996 noch in den Vorjahren beschlossen.

7. Das verwendbare Eigenkapital (vEK) wurde zum 31.12.1994 (zutreffend) festgestellt mit

Gesamt	308.280 DM
EK 50	82.680 DM
EK45	204.400DM
EK 02	2.200 DM
EK 04	19.000 DM

Teil B: Einkommensteuer

I. Persönliche Verhältnisse

Hans Getty (geb. 7.2.1940) und Paula Getty (geb. 12.6. 1968) sind seit 1993 verheiratet, konfessionslos und leben in gesetzlichem Güterstand. Sie wohnen seit 1970 in Dresden und besitzen die deutsche Staatsangehörigkeit.

Am 31. 10.1995 verließ Paula nach einem heftigen Streit die eheliche Wohnung, zog zu ihrem Freund nach Monaco und reichte sofort die Scheidung ein. Mit dem Scheidungsurteil ist in Kürze zu rechnen.

II: Einkünfte

1. Produktionsbetrieb

Hans Getty war bis 31.12.1994 Geschäftsführer einer Einzelfirma, die Kunstdünger herstellt und vertreibt. Mit Vertrag vom 10. 11.1994 hat er zum 10.1.1995 von seinem Arbeitgeber das Unternehmen erworben und unter der Firma „Soft-Chemie“ ins Handelsregister eintragen lassen. Seinen ersten Jahresabschluß erstellte er zum 31.12.1995 und wies dabei eitel Gewinn von 269.268 DM aus. Die Umsätze werden nach den allgemeinen Vorschriften des UStG versteuert.

1.1. Grundstück Dresden , Stübelallee 2

1.1. 1 Grund und Boden

Ansatz in der Schlußbilanz zum 31.12.1995 mit 504.000 DM. Der Bilanzansatz wurde wie folgt ermittelt: Kaufpreis des Gesamtgrundstücks lt. Vertrag vom 10.11.1994 1.200.000DM (anteilige Zahlung am 10.1.1995 aus betrieblichen Mitteln 900.000 DM: Rest Hypothekenübernahme i.H.v. 300.000 DM, vgl. nachfolgend Tz 1.2.)

Vom Kaufpreis entfallen - auf das Gebäude (Tz 1.1.2) ./. 720.000DM - auf den Grund und Boden 480.000 DM. Zuzüglich Grunderwerbssteuer (Zahlung am 10.2.1995) 24.000 DM. Bilanzansatz 31.12.1995: 504.000DM

1.200.000 DM
- 720.000 DM

= 480.000 DM
+ 24.000 DM

= 504.000 DM

Die Aufteilung des Gesamtkaufpreises auf Grund und Boden und Gebäude erfolgte entsprechend dem Gutachten eines Bausachverständigen. Neben der Grunderwerbssteuer, die vom Finanzamt zutreffend mit 2% aus 1.200.000 DM festgesetzt wurde, hatte Hans Getty am 10.02.1995 im Zusammenhang mit der Grundstücksübertragung noch 15.000 DM + 2.250 DM an den Notar und 1.000 DM an das Grundbuchamt (Amtsgericht) bezahlt. Ein Fünftel dieser Notar- und Grundbuchkosten entfielen dabei auf die Umschreibung der vom Verkäufer übernommenen Grundstückshypothek (s. nachfolgend Tz 1.2.). Die gesamten Notar- und Grundbuchkosten wurden 1995 mit dem Nettobetrag (16.000 DM) als Aufwand, die Vorsteuer (2.250 DM) neutral verbucht.

1.1.2 Geschäftsgebäude

Das Gebäude (Baujahr 1991, Bauantrag 30.6.1991) ist zum 31. 12. 1995 mit 684.000 DM bilanziert. Der Buchhalter hatte, ausgehend von einem Kaufpreisanteil i.H.v. 720.000DM (vgl. Tz 1.1.1), die bisherige AfA-Art (keine Fördergebiets-AfA) des Rechtsvorgängers fortgesetzt und die AfA für 1995 nach § 7 Abs.5 ESIG mit 5% (5.Jahr)berechnet.

In dem Gebäude befindet sich neben der Produktion (40 % Nutzfläche des gesamten Gebäudes) und den Büroräumen (30 % Nutzfläche des gesamten Gebäudes) auch eine Wohnung. Sie liegt im 2. Obergeschoß des Gebäudes, macht 30 % des Gesamtgebäudes aus und wurde bis 31. 12. 1994 durch den Verkäufer bewohnt. Am 31.3.1995 zogen die Eheleute Getty, wie von Anfang an geplant, von ihrer Mietwohnung in die leerstehende Wohnung um. Für eine vergleichbare Wohnung dieser Größe müßte Hans monatlich 2.000 DM aufwenden. Die auf die Wohnung entfallenden Grundstücksgebühren (Anteilige Grundsteuer, Brandversicherung, Müllabfuhr) sind 1995 mit 600 DM in den Betriebsausgaben enthalten.

1.2. Grundstückshypothek

Das vom Verkäufer zum Bau des Geschäftsgebäudes aufgenommene Hypothekendarlehen (vgl. Tz 1.1.) i.H.v. 300.000 DM wurde von Getty übernommen. Es hat noch eine Restlaufzeit von 20 Jahren, ist mit 7 % (Zinstermin jeweils 31.12.) zu verzinsen und in der Schlußbilanz mit 300.000 DM passiviert. Die Zinsen für 1995 wurden erst am 7. 1. 1996 überwiesen; in der Schlußbilanz zum 31.12.1995 ist daher eine „sonstige Verbindlichkeit“ i.H.v. 21.000 DM ausgewiesen.

1.3. Lagerplatz, Leipziger Straße

Auf Ersuchen der Orake!-GmbH-1 übertrug Hans am 1.9.1995 (= Übergang Nutzen und Lasten) einen nicht benötigten Lagerplatz auf die GmbH. Hans hatte den Lagerplatz im Mai 1992 angeschafft. Als Übernahmepreis vereinbarten die Parteien den Buchwert des Grundstücks von 28.000 DM. Von der Berechnung

des - wegen Ausweis als Bauland - inzwischen gestiegenen Verkehrswerts (= Teilwert) von 56.000 DM wurde abgesehen, weil die GmbH das Grundstück ebenfalls gewerblich nutzt. Das Grundstück wurde noch am 1.9.1995 erfolgsneutral ausgebucht.

1.4 Lohnabrechnungen

Seit 1.10.1995 läßt die Fa. „Soft-Chemie“ ihre Lohnabrechnungen durch die neue EDV-Anlage der Orakel-GmbH ausführen. 1995 wurden 1.500 DM Aufwand und 225 DM Vorsteuer gebucht.

2. Grundstück Dresden , Bautzener Str. 4

Mit Vertrag vom 25.1.1995 (Übergang Nutzen und Lasten 1.2.1995) erwarb Hans Getty das mit einem Geschäftsgebäude bebaute Grundstück, das seit 1992 an die Orakel GmbH vermietet ist und eine wesentliche Betriebsgrundlage für die GmbH darstellt. Der Gesamtkaufpreis (einschl. Nebenkosten) betrug 800.000 DM (Anteil Grund und Boden 480.000 DM). Hans hat die Hälfte des Kaufpreises am 1.2.1995 bar bezahlt, der Rest wurde auf Wunsch des 65jährigen Verkäufers Kurt Aigner verrentet - ab 1.2.1995 bis zum Tode Aigners monatlich im voraus 3500DM. Die zutreffenden Rentenbarwerte betragen am 30.9.1995 392.100 DM, am 31.12.1995 389.200DM.

Trotz dieser Rentenbelastung ist Getty der Auffassung, daß der Kauf ein gutes Geschäft war, weil der Verkehrswert des Grundstücks lt. Auskunft eines Gutachters (das ganze Jahr 1995) 840.000 DM, davon Grund und Bodenanteil 60%, betrug. Das Gebäude ist fast neuwertig - es wurde von Aigner erst 1989 errichtet. Hans Getty hat für 1995 folgende Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung ermittelt:

Mieteinnahmen Orakel GmbH. $8.000 \text{ DM} \times 11 \text{ Mte} = 88.000$
(Hans ist in den bestehenden Mietvertrag formgültig eingetreten)

Werbungskosten:

- Lfd. Grundstückskosten (zutreffend) mtl. $500 \text{ DM} \times 11 = \text{./. } 5.500$

- Rentenzahlungen Aigner mtl. $3.500 \text{ DM} \times 11 \text{ Mte} = \text{./ } 38.500$

- AfA 2% v. 320.000 DM ./. 6.400

= Einkünfte 1995 = 37.600

3. Beteiligung an Kapitalgesellschaften

3. 1. Paula Getty ist seit 1993 zu 30 % an der Delphi-AG, einem Pharmaunternehmen mit Sitz in Leipzig, beteiligt. Die übrigen 70% werden von fremden Dritten gehalten. Sie hatte die Beteiligung für 300 000 DM erworben. im Jahr 1995 betrug der gemeine Wert der Beteiligung durchgehend 500 000 DM. Die AG ist Gesellschafterin der Orakel-GmbH. Im November 1995 überwies die AG für ihr Geschäftsjahr 1994 eine Dividende von 5850 DM (nach Abzug von Kapitalertragssteuer und Solidaritätszuschlag) an Paula. Ebenfalls Ende November 1995 erhielt Paula als Aufsichtsrätin der AG eine

(angemessene) Vergütung i.H.v. brutto 50.000 DM, die ihr nach Abzug einer Aufsichtsratssteuer von 15.000 DM und dem entsprechenden Solidaritätszuschlag von 1125 DM ausbezahlt wurde. Kosten sind Paula im Zusammenhang mit dieser Tätigkeit nicht entstanden.

3.2. Sowohl Hans als auch Paula Getty besitzen Beteiligungen an der Orakel-GmbH, die zu ihrem Privatvermögen gehören:

Hans Getty ist seit Gründung Gesellschafter der Orakel-GmbH. Seine Beteiligung im Nennwert von 240.000 DM

hat er in voller Höhe einbezahlt. Paula hat ihre Anteile (Nennwert 100.000DM) 1992 für 238.000 DM (incl. Nebenkosten) erworben.

Ende September 1995 erhielten die Getty's ein Kaufangebot der Delphi-AG (vgl. oben Tz 3.1.). Die Gesellschaft war bereit, einen erhöhten Kaufpreis, 250 % des Nennwertes, zu bezahlen, wenn sie durch die Zukäufe eine beherrschende Stellung bei der Orakel-GmbH erreichen würde.

Hans veräußerte daher zum 30.9. 1995 die Hälfte seiner (Orakel-GmbH Beteiligung (30%) an die Delphi-AG gegen einen sofort fälligen Betrag von 300.000 DM w0d gegen drei unverzinsliche Jahresraten von je 11.000 DM, die am 30.12.1995,30.12.1996 und 30.12.1997 fällig sind (Barwerte am 30.9.1995 30.000 DM, am 31.12.1995 20.300 DM). Hans will die Raten bei Zufluß versteuern.

Paula veräußerte ebenfalls zum 30.9.1995 ihre gesamte Orake1-GmbH Beteiligung an die Delphi-AG für 275.000 DM.

Die Veräußerungskosten trug in beiden Fällen die Erwerblerin, die auch die Zahlungen 1995 pünktlich entrichtete.

4. Erbschaft

Am 19.1.1994 ist eine Tante von Paula Getty verstorben. Überraschenderweise wurde Paula im Testament bedacht. Sie erhielt 500 000 DM in bar, die sie einem Freund, einem bekannten deutschen Politiker (unbeschränkt steuerpflichtig) als Darlehen überließ. Das Darlehen war lediglich durch wertvollen Schmuck, den Paula als Pfand nahm, gesichert. Die Zinsen i.H.v. 48 000 DM wurden Paula zu Weihnachten 1995 persönlich überbracht. Weitere Einkünfte hat Paula nicht.

Teil C: Aufgabe

1.Körperschaftsteuer

1.1. Ermitteln Sie unter Angabe der Steuerpflicht und der tariflichen Vorschriften das zu versteuernde Einkommen 1995, die Körperschaftsteuer- sowie Solidaritätszuschlagsschuld und die zutreffende Körperschaftsteuer- sowie SolZ-Rückstellung 1995 der „Orakel-GmbH“.

1.2. Auf die Entwicklung und Gliederung des verwendbaren Eigenkapitals zum 31.12.1995 wird verzichtet. Auf die Änderung der GewSt-Rückstellung ist nicht einzugehen.

2. Einkommensteuer

2. 1. Ermitteln Sie die Einkünfte und das zu versteuernde Einkommen 1995 von Hans und Paula Getty. Die Veranlagung 1994 ist bestandskräftig.

2.2. Auf eine eventuelle Gewerbesteuerückstellung ist nicht einzugehen.

2.3. Die abzugsfähigen Sonderausgaben nach § 10 EStG der Eheleute sind mit 20.000 DM zu berücksichtigen.

2.4. Die Ehegatten haben in der Vergangenheit die Vergünstigungen der §§ 7 b, 10 e EStG noch nicht beansprucht.

3. Nehmen Sie zu den einzelnen Punkten des Sachverhalts Stellung und begründen Sie Ihre Entscheidung unter Angabe der einschlägigen Bestimmungen. Einkünfte und Einkommen sind möglichst niedrig zu halten; dazu notwendige Anträge sowie Anträge auf Bilanzänderung gelten als gestellt. Sofern ein Wahlrecht zwischen Gewinnermittlung durch Betriebsvermögensvergleich oder Einnahmen-Überschußrechnung besteht ist dies stets zugunsten des Betriebsvermögensvergleichs auszuüben. Bescheinigungen für Steueranrechnungsbeträge liegen vor. Die zutreffenden Bilanzansätze zum Ende eines Wirtschaftsjahres sowie die Entnahmen und Einlagen sind anzugeben. Gewinnänderungen sind in einfacher Form (+/-) darzustellen und zu begründen.

4. Hinweis:

Die Feststellungen über die Gebiete mit niedriger Besteuerung im Sinne des § 2 Abs. 1 AStG (Anlage 1 zum BMF-Schreiben vom 11. Juli 1974 - IV C 1-51340-32/74-, BStBl. I 5.442) sollen entgegen der Aussage im BMF-Schreiben vom 2. Dezember 1994, -IV C 7-S1340-20/94, BStBl. SonderNr. I/1995 aus Vereinfachungsgründen auch für Veranlagungszeiträume nach 1993 anwendbar sein.

Anlage 1 zum BMF-Schreiben vom 11. Juli 1974-IV C 1-5 1340-32/74

Feststellungen über Gebiete mit niedriger Besteuerung im Sinne des § 2 Abs. 1 AStG

a) Gebiete, in denen keine Einkommensteuer besteht oder erhoben wird:

- Andorra, Bahrein, Campione (italienische Exklave in der Schweiz), Monaco (außer französischen Staatsangehörigen)

- Bahama-Inseln, Bermuda, Turks- und Caicos-Inseln, Tonga, Neue Hebriden.

b) Gebiete in denen die Steuer nach einem günstigen Tarif, d.h. nach einem Satz von unter 31,2 v.H., erhoben wird:

- Britische Kanalinseln (Alderney, Guernsey, Jersey, Sark), Gibraltar, Insel Man, Liechtenstein, Schweiz (außer in den Kantonen Genf, Neuenburg, Wallis und Waadt, sowie in einzelnen Gemeinden der Kantone Aargau, Bern, Luzern, Tessin, Thurgau und Zürich. in **denen** jedoch - wie in der Gesamtschweiz - eine wesentliche Vorzugsbesteuerung besteht, vgl. c)

- Angola, niederländische Antillen, Gilbert- und Ellice-Inseln, Montserrat (Leeward-Inseln), Norfolk-Inseln, Papua-Neuguinea, Salomon-Inseln (britisch), St. Helena.

c) Gebiete, in denen eine wesentliche Vorzugsbesteuerung besteht:

- Schweiz: Besteuerung nach dem Verbrauch bei der direkten Bundessteuer (früher Wehrsteuer)

- Panama: Steuerfrei sind ausländische Dividenden sowie Einkünfte aus im Ausland abgeschlossenen Geschäften und ausländische Schiffahrtseinkünfte.

Bilanzsteuerklausur StB Examen 1997

Hinweis: Soweit die Beck'schen Textausgaben nach dem jeweils aktuellen Stand die für die Lösung der Prüfungsaufgaben zeitlich und sachlich maßgebenden Bestimmungen nicht bzw. mehr enthalten, ist die Lösung der Prüfungsaufgabe nach den in den Textausgaben aktuell enthaltenen Fassungen der Gesetze, Verordnungen, Richtlinien usw. vorzunehmen.

I. Allgemeiner Sachverhalt

Die X-GmbH betreibt in gemieteten Räumen ein Sanitär- und Installationsgeschäft (Einzelhandel und Installation). Sitz der Gesellschaft ist Magdeburg. Das Stammkapital der GmbH beträgt 300.000.- DM und ist voll eingezahlt.

Gesellschafter der GmbH sind:

Axel X mit 80 %
Berta X mit 20 %.

Geschäftsführer der GmbH ist Axel X.

Das Wirtschaftsjahr der X-GmbH stimmt mit dem Kalenderjahr überein. Nach den Betriebsgrößenmerkmalen wird die X-GmbH als kleine Kapitalgesellschaft eingestuft.

Zum 31.12.04 hat Steuerfachgehilfe Schmidt die folgende vorläufige Handelsbilanz und vorläufige Gewinn- und Verlustrechnung (Gesamtkostenverfahren) aufgestellt. Einen Anlagenspiegel hat er ebenfalls vorbereitet. Er legt Ihnen die entsprechenden Unterlagen heute (= 30.04.05) zur Überprüfung vor.

Vorläufige Handelsbilanz 31.12.04

Aktiva	DM	Vorjahr
A. Anlagevermögen		
I. Sachanlagen	40.000	0
1. Grundstücke		
2. technische Anlagen und Maschinen	330.000	460.000
3. andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	47.000	34.000
II. Finanzanlagen		
1. Beteiligungen	128.250	150.000
B. Umlaufvermögen		
I. Vorräte		
1. Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	7.000	12.000
2. unfertige Leistungen	80.000	50.000
3. Waren	60.000	40.000
III. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände		
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	483.000	382.000
2. Forderungen gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	21.750	0
IV. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten		
1. Kasse	700	400
2. Kreissparkasse	37.000	12.000
C. Rechnungsabgrenzungsposten	7.000	1.000
Summe Aktiva	1.241.700	1.141.400

Passiva	DM	Vorjahr
A. Eigenkapital		
I. Gezeichnetes Kapital	300.000	300.000
II. Gewinnvortrag	7.654	0
III. Jahresüberschuß	52.525	7.654
B. Rückstellungen		
1. Steuerrückstellungen		
a) Gewerbesteuer	9000	2085
b) Körperschaftsteuer	22.975	6.261
2. sonstige Rückstellungen	140.000	110.000
C. Verbindlichkeiten		
1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	589.546	701.400
2. sonstige Verbindlichkeiten aus Steuern	112.000	10.000
D. Rechnungsabgrenzungsposten	8.000	4.000
Summe Passiva	1.241.700	1.141.400

Gewinn- und Verlustrechnung 04

	DM	Vorjahr
1. Umsatzerlöse	2.710.000	2.600.000
2. Erhöhung des Bestands		
a) an fertigen Leistungen	30.000	5.000
3. sonstige betriebliche Erträge	8.000	4.000
4. Materialaufwand		
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	800.000	900.000
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	70.000	60.000
5. Personalaufwand		
a) Löhne und Gehälter	1.050.000	980.000
b) soziale Abgaben	290.000	285.000
6. Abschreibungen		
a) auf Sachanlagen	154.500	87.000
7. sonstige betriebliche Aufwendungen	269.000	281.000
8. Erträge aus Beteiligungen	21.750	0
9. Abschreibungen auf Finanzanlagen	21.750	0
10. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	114.500	16.000
11. Steuern vom Einkommen und Ertrag		
a) Gewerbesteuer	19.000	2.085
b) Körperschaftsteuer	42.975	6.261
12. Jahresüberschuß	52.525	7.654

Anlagespiegel 04

Bilanzpo- sten	Anfangs- bestand zu Anschaf- fungs- bzw. Herstell- ungskos- ten	Zugäng- e	Abgäng- e	Zuschrei- bungen	Abschreibungen		Bilanzan- satz 31.12.9 4
		im laufenden Geschäftsjahr			insgesa- mt		
	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM
Sachan- lagen							
Grundst- ücke		40.000					40.000
Autokra- n	50.000				10.000	20.000	30.000
Maschin- en	480.000				120.000	180.000	300.000
Fuhrpar- k	85.000				17.000	68.000	17.000
Betriebs- - und Geschäf- tsaussat- tung		37.500			7.500	7.500	30.000
Finanza- nlagen							
Anteile an verbund- enen Unter- nehmen	150.000				21.750	21.750	128.250
Summe n	765.000	77.500			176.250	297.250	545.250

II. Aufgabe

Bitte überprüfen Sie die vorläufige Handelsbilanz und stellen Sie eine den handelsrechtlichen Vorschriften entsprechende (endgültige) Handelsbilanz (einschl. Gewinn- und Verlustrechnung und Anlagespiegel) auf. Die Angaben für das Vorjahr sind dabei nicht erforderlich.

Verwenden Sie dazu bitte die Anlagen 1 - 4.

Die Erleichterungen gem. § 266 Abs.1 S. 3 und § 276 HGB sind bei der Erstellung der Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung nicht anzuwenden; vielmehr sind Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung nach den Vorschriften des § 266 Abs. 2 u. 3 und § 275 Abs. 2 HGB aufzustellen. Erläuterungen nach § 266 Abs. 3 c Nr. 8 und nach § 268 Abs. 5 HGB sind nicht zu vermerken.

Falls die von Ihnen aufgestellte Handelsbilanz Ansätze oder Beträge enthält, die den steuerlichen Vorschriften nicht entsprechen, ist zusätzlich eine den steuerlichen Vorschriften entsprechende Bilanz (Steuerbilanz) in einfachster Form zu erstellen.

Begutachten Sie dazu erschöpfend, wie die in Teil **IV** dargestellten Einzelsachverhalte in Handelsbilanz und Steuerbilanz zu behandeln sind. Dabei sind für beide Bilanzen die Änderungen der Bilanzansätze zu ermitteln und Auswirkungen auf Positionen der Gewinn- und Verlustrechnung anzugeben.

Sie sind gehalten, den steuerlich günstigsten Bilanzansatz zu wählen; in der Handelsbilanz soll jedoch - soweit es nicht zu zusätzlichen steuerlichen Belastungen führt - ein möglichst hoher Gewinn ausgewiesen werden.

Soweit sich Besonderheiten für die Körperschaftsteuer und die Umsatzsteuer ergeben, sind diese zu erläutern.

III Hinweise zur Aufgabe

- Bei der Feststellung des Jahresabschlusses werden Sie eine Gewinnausschüttung für das Jahr 04 von 30.000,- DM vorschlagen.
- Ein Abgrenzungsposten als Bilanzierungshilfe gem. § 274 Abs. 2 HGB wird nicht gewünscht.
- Steuerberechnungen sind ausführlich zu begründen.
- § 7 g EStG und das Fördergebietsgesetz sind nicht anzuwenden.
- Die X-GmbH versteuert ihre Umsätze nach den allgemeinen Vorschriften des UStG und ist zum Abzug von Vorsteuer berechtigt.
- Der Gewerbesteuerhebesatz beträgt 400 %. Gewerbesteuerliche Hinzurechnungen und Kürzungen beim Gewerbeertrag fallen nicht an.
- Vermögenssteuer und Gewerkekaptalsteuer fallen nicht an (§ 24 c Nr. 1 b VStG und § 37 GewStG).
- Das verwendbare Eigenkapital gem. § 29 Abs. 2 KStG beträgt zum 31.12.03 7.654,- DM und entfällt voll auf das EK 45 (§ 30 Abs. 1 Nr. 2 KStG).
- Solidaritätszuschlag ist nicht zu berücksichtigen.
- Pfennigbeträge sind auf volle DM abzurunden.

IV.Einzelsachverhalte

1. Unter der Position „Grundstücke" ist das in Magdeburg gelegene unbebaute Grundstück Am Barrenbach 5 ausgewiesen.

Die X-GmbH erwarb dieses Grundstück am 10.04.04 von Axel X für einen Kaufpreis von 40.000,- DM. Erst im März 04 hatte Axel X von einem anderen Interessenten ein Kaufangebot über 85.000,- DM erhalten.

Axel X war seit sieben Jahren Eigentümer dieses Grundstücks. Da es jedoch sehr gut für Lagerzwecke der X-GmbH nutzbar ist, entschied sich Axel X für den Verkauf an die X-GmbH. Mit Rücksicht auf die finanzielle Lage der GmbH wurde im notariellen Kaufvertrag vom 10.04.04 (gleichzeitig Tag des Übergangs von Nutzen und Lasten) der genannte Kaufpreis vereinbart. Der Preis wurde am 12.05.04 an Axel X gezahlt. Die Grunderwerbssteuer von 800,- DM, die Gerichtskosten von 500,- DM und die Notarkosten von 700,- DM (zuzüglich 105,- DM Umsatzsteuer) wurden im Juli 04 gezahlt und als sonstiger betrieblicher Aufwand (2.000,- DM) bzw. Vorsteuer (105,- DM) gebucht.

2. Die Zugänge bei der Betriebs- und Geschäftsausstattung betreffen den Erwerb einer Werkstatteinrichtung im August .04 Die Werkstatteinrichtung hat eine betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer von 5 Jahren. Der Lieferant erteilte folgende

Rechnung:

Werkstatteinrichtung	32.609,- DM
Umsatzsteuer	<u>4.891,-DM</u>
Rechnungsbetrag	<u>37.500,-DM</u>

Aufgrund diese Investition erteilte das Wirtschaftsministerium am 20. 2.04 einen verbindlichen Bescheid über die Gewährung eines Zuschusses von 4.000,- DM zur Verstärkung der Investitionstätigkeit für die im Dezember 04 bestellte und im Januar 05 erfolgte Erweiterung der Werkstatteinrichtung. Für die im August 04 durchgeführte Investition zahlte das Finanzamt im November 04 eine Investitionszulage von 1.630,- DM aus. Die Investitionszulage hat Schmidt als sonstigen betrieblichen Ertrag erfaßt. Der zu erwartende Zuschuß wurde bislang nicht gebucht.

3. Der Bestand an unfertigen Leistungen (halbfertige Arbeiten) setzt sich nach den Ermittlungen des Steuerfachgehilfen wie folgt zusammen:

Materialkosten	48.000.- DM
Fertigungslöhne	<u>32.000.- DM</u>
Bilanzansatz	<u>80.000,-DM</u>

Bei dieser Position handelt es sich um zwei Heizungsbauaufträge in den Mietwohngrundstücken der Kunden Meyer und Müller.

Die aktivierten Beträge entfallen jeweils zur Hälfte auf die beiden Aufträge.

a) Für die Vertragsbeziehungen zwischen der X-GmbH und ihren Kunden gelten ausschließlich die Regeln des Werkvertragsrechts des BGB (§§ 631 ff).

Der Kunde Meyer hat zum Bilanzstichtag die von der X-GmbH in seinem Haus eingebaute Heizungsanlage noch nicht im Sinne des § 642 Abs. 1 BGB abgenommen, weil diese „aufgrund technischer Probleme bei der Gaseinspeisung noch nicht einwandfrei funktionierte“.

b) Der Kunde Müller hat den Einbau bereits am 30.12.04 abgenommen und nutzt die Heizung seitdem. Am 20.4.05 erteilte die X-GmbH dem Müller folgende Rechnung:

Einbau und Lieferung einer Heizungsanlage	83.030,- DM
zuzüglich 15 % Umsatzsteuer	<u>12.454,- DM</u>
Rechnungsbetrag	95.484,- DM

c) Der Steuerfachgehilfe hat des weiteren noch auf folgenden zu würdigenden Sachverhalt hingewiesen:

Der Gesellschafter Axel X hat im Jahre 04 ein Einfamilienhaus errichtet und bezogen, wozu zum Teil Material und Arbeitskräfte der mbH eingesetzt worden sind.

Die X-GmbH hat dafür folgende Kosten getragen:

a) Material 10.000,- DM + Umsatzsteuer 1.500,- **DM**

b) eigene Fertigungslöhne (brutto) 6.000,- DM

Eine Weiterbelastung des Gesellschafters ist unterblieben und ist auch nicht beabsichtigt. Die Umsatzsteuer wurde als Vorsteuer abgezogen.

Aus dem für steuerliche Zwecke bereinigten Betriebsabrechnungsbogen für das Jahr 04 ergeben sich folgende Zahlen:

Materialkosten	750.000.- DM
Materialgemeinkosten	45.000.- DM
Fertigungslöhne	550.000.- DM
Fertigungsgemeinkosten	825.000.- DM
Verwaltungskosten	65.000.- DM
Vertriebskosten	45.000.- DM

Für die Festlegung der Verkaufspreise, ausgehend von der Kosten- und Leistungsrechnung, werden für Zusatzkosten 1 % der Selbstkosten als kalkulatorische Kosten aufgeschlagen.

Ansonsten kalkuliert die X-GmbH mit folgendem Gewinnaufschlag:

Material 30 %
Fertigung 15 %

Auf Verwaltungs und Vertriebskosten wird kein Gewinnzuschlag kalkuliert.

4. Die X-GmbH ist zu 25 % am Stammkapital der am 1.10.03 gegründeten Sanitär-Einrichtung GmbH (S-E GmbH) in Wernigerode beteiligt.

Dazu wurde am 20.10.03 das anteilige Stammkapital von 150.000,- DM eingezahlt.

Das Wirtschaftsjahr der S-E GmbH dauert vom 1.10. bis 30.9.

Zum 30.9.04 ergab sich bei der S-E GmbH ein Jahresüberschuß von 140.000,- DM, der lt. Gesellschafterbeschuß in Höhe von 116.000,- DM ausgeschüttet wurde.

Die Bilanz der S-E GmbH wurde am 15.12.04 mit Gewinnverwendungsbeschuß festgestellt. Die Bankgutschrift des Gewinnanteils erfolgte am 17.1.05.

Schmidt erfaßte bereits für 04 die Gewinnausschüttung in Höhe des später gutgeschriebenen Betrages von 21.750,- DM. Außerdem buchte er eine ausschüttungsbedingte Abschreibung auf die Beteiligung von 21.750,- DM.

Die erforderlichen und ordnungsgemäßen Steuerbescheinigungen liegen seit dem 30.1.05 vor.

5. Die X-GmbH hat im November 04 ein Patent „Heizen mit Rapsöl“ entwickelt, das künftig für Produktionszwecke genutzt werden soll. Die für die Entwicklung entstandenen Kosten betragen 45.000,- DM und sind in den laufenden Aufwendungen enthalten. Die Erfindung ist für 5 Jahre geschützt. Weitere 8.000,- DM hat der Arbeitnehmer Schulze als Erfindervergütung für seine Erfindung „Thermoventiladapter am Heizkörper“ erhalten, die von der X-GmbH beim Einbau von Heizkörpern erfolgreich angewandt wird. Schulze und die X-GmbH sind sich einig, daß ein Patent dafür nicht angemeldet wird, aber die X-GmbH die Erfindung 5 Jahre nutzen darf, ohne daß Schulze jemand anderem davon erzählt.

Schulze hatte die Erfindung nach Feierabend in seinem Hobbykeller entwickelt. Einen Auftrag hatte er dazu nicht erhalten. Er hat die Erfindung am 10.8.04 präsentiert. Nachdem Einigkeit über die Nutzung bestand, wurden die 8.000,- DM unter Abzug der Lohnsteuer mit dem Augustlohn gezahlt und als Personalaufwand gebucht.

6. Die X-GmbH hat im August 04 in den gemieteten Räumen erstmalig eine Klimaanlage für 30.000,- DM Selbstkosten eingebaut. Die Kosten sind in den sonstigen betrieblichen Aufwendungen (sonstige Raumkosten) enthalten. Der Vermieter hatte den Einbau einer Klimaanlage wegen der großen Glasflächen schon seit langem vorgehabt, um die Nutzungsmöglichkeiten des Gebäudes zu verbessern, aber wegen Finanzierungsschwierigkeiten immer wieder hinausgezögert.

Es wurde deshalb im Juli 04 folgende Zusatzvereinbarung zum Mietvertrag geschlossen.

10.4.05 in eine Fachwerkstatt, in der die letzten Mängel behoben wurden. Die Rechnung vom 10.5.05 hat folgenden Inhalt:

Reparatur einschl. Umbau des Autokrans	10.000.- DM
Umsatzsteuer	<u>1.500.- DM</u>
Rechnungsbetrag	<u>11.500.-DM</u>

8. Im Warenbestand zum 31.12.04 sind u.a. 10 Muschelwaschbecken mit 4.000,- DM enthalten. Es handelt sich dabei um Kommissionsware von der Firma Lange & Co., die die X-GmbH im September 04 erhalten hat. Bei Weiterverkauf soll die X-GmbH folgende Abrechnung erteilen:

10 Muschelwaschbecken	6.000.- DM
Umsatzsteuer	<u>900.- DM</u>
Gutschrift	<u>6.900.-DM</u>

Entsprechend wurden der Wareneingang, die Vorsteuer und die Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen schon im September 04 gebucht. Die Waschbecken sollten ursprünglich für 666,- DM netto je Stück von der X-GmbH verkauft werden. Als Provision sollte die X-GmbH dafür je verkauftem Waschbecken 66,- DM erhalten.

Da ähnliche Waschbecken im Baumarkt viel günstiger zu haben sind und sich für die Kommissionsware keine Kaufinteressenten fanden, vereinbarten Lange & Co. und die X-GmbH im November 04, den Verkaufspreis auf 491,- DM (netto) herabzusetzen. Die Wareneingangsbuchung wurde daraufhin nicht korrigiert.

Da zum 31.12.04 immer noch kein Waschbecken verkauft war, ermittelte die X-GmbH den Bestand wie folgt:

Verkaufspreis	491.- DM
- Provison	<u>66.- DM</u>
- Vertriebskosten	<u>25.- DM</u>
Ansatz pro Stück	<u>400.-DM</u>

Wegen Unverkäuflichkeit ging die Ware im Februar 05 an die Firma Lange & Co. zurück. Wareneingang, Vorsteuer und Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen wurden dementsprechend im Februar 05 berichtigt.

9. Für Vorauszahlungszwecke des Jahres 04 wurden insgesamt 10.000,- DM Gewerbesteuer und 20.000,- DM Körperschaftsteuer pünktlich gezahlt und als Steuern vom Einkommen und Ertrag gebucht.